

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



III. Bericht über die Arbeitstagung des B D S in Koblenz am 10.11.1951 9 Uhr im Hotel „Burg Hohenzollern“

1. Teilnehmer:

a) Schiedsmänner und Schiedsmannsstellvertreter: 200
b) Behördenvertreter: 1. OLGPräs. Deynet, zugl. als Vertreter des Justizministeriums Rheinland-Pfalz, 2. OReg. Rat Kirschner vom Justizministerium Mainz und OLG. Rat Dr. Schramm, 3. Staatsanwalt van Bentum als Vertreter des Generalstaatsanwalts in Koblenz, 4. LGDir. Dr. Ludovici als Vertreter des LGPräs. Koblenz, 5. AGDir. Theisen aus Koblenz, 6. AGDirektor Wunderlich, Neuwied, und mehrere Aufsichtführende Richter, 7. OReg. Rat Dr. Schlüter als Vertreter des Regierungspräsidenten in Koblenz, 8. Reg. Ass. Andreas als Vertreter des Landrats in Koblenz, 9. I. Beigeordneter Dr. Schmitz als Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz, 10. mehrere Amtsbürgermeister und Bürgermeister. c) vom BDS: RGRat a. D. Dr. Hartung und StRR Witzmann, d) vom Vorbereitungsausschuss: der Landesbeauftragte des BDS Schm. Probst, Weißenthurm, e) Pressevertreter.

2. Tagesordnung: 1. Begrüßung durch Herrn Probst, 2. Ansprache OLGPräs. Deynet, 3. Begrüßung durch Vertreter des Oberbürgermeisters von Koblenz, 4. Vortrag StRR Wittmann: „Schm., Gemeinde, Justiz und BDS“. 5. Vortrag RGR a. D. Dr. Hartung: „Körperverletzung und Sachbeschädigung“. 6. Aussprache, 7. Beschlussfassung über Gründung, Satzung und Vorstandswahl für die Schiedsmannsvereinigung des LGBez. Koblenz.

3. Verlauf: Nach den Begrüßungsworten wies OLGPräs. Deynet auf die Bedeutung des SchsWesens und die Notwendigkeit einer Rechtsvereinheitlichung in seinem Bezirk (fr. oldenburgischer Landesteil) hin. Er begrüßte das Bestreben des BDS, durch Abhaltung von Arbeitstagungen die Aus- und Fortbildung der Schr. zu fördern. Er sicherte zu, diese Bestrebungen des BDS zu unterstützen.

Der 2. Vorsitzende des BDS Wittmann sprach sodann zu seinem Vortragsthema. Der BDS sei gegründet worden, um alle am SchsWesen beteiligten Personen und Stellen zu dessen Förderung zusammenzubringen. Der Schm. sei Schlichter, aber kein Richter. Gerade deshalb sei es nötig, ihn mit den Grundzügen unserer Rechtsordnung vertraut zu machen, insbesondere ihn über die Verfahrensvorschriften und die sachlichen Aufgaben seines Amtes zu belehren. Deshalb sollten neben der Ausstattung des Schs. mit einer Handausgabe der SchO.



und dem kostenlosen Bezug der SchsZtg. möglichst häufige Besprechungen und Ausspracheabende abgehalten werden.

Als Pflichten der Gemeinde hob der Redner vor allem hervor, dass eine sachgemäße Aufteilung der SchsBezirke auf dem Lande und in der Stadt erfolgen müsse, dass die Schr. allein nach dem Gesichtspunkt ihrer Eignung gewählt werden sollten, dass die Gemeinden verpflichtet sind, sämtliche sächlichen Kosten des Amtes zu tragen und die Abrechnung mit den Schnr. in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Die Gemeinden haben insbesondere auf ihre Kosten die SchsZtg. für ihre Schr. und SchsStellvertreter zu bestellen, sie mit den erforderlichen Gesetzausgaben, den vorgeschriebenen Büchern, Vordrucken, einem Siegel und dem Amtsschild auszustatten. Auch die Kosten der Fahrten zu Dienstbesprechungen beim Aufsichts-Richter oder zu Arbeitstagen des BDS sind sächliche Ausgaben. Desgleichen können die Gemeinden den Schnr. den Mitgliedsbeitrag zu ihrer örtlichen Vereinigung erstatten.

Die Bestätigung des Schs. durch das Präsidium des LG sei der für den Beginn des Amtes entscheidende Akt; von ihr ab dürfe der Schm. sein Amt ausüben. Die Vereidigung erfolgt durch den Aufsichtsrichter des AG, möglichst im unmittelbaren Anschluss an die Bestätigung. Weitere unmittelbare Berührungen der Justiz mit den Schnr. seien in folgender Hinsicht gegeben: Im Wege der Dienstaufsicht könne die sachliche Amtsführung des Schs. überprüft werden. Daneben würden die Bücher geprüft, wobei der Redner bat, dass die Justizbehörde hierbei verständnisvoll vorgehen möge. Außerdem habe die Justiz über Beschwerden, sei es wegen der Amtsführung, oder wegen der Kosten, zu entscheiden. Letzte Instanz sei der LGPräsident. Ferner seien zweijährlich die Dienstbesprechungen abzuhalten. Darüber hinaus sei es aber erforderlich, dass sich der Aufsichtführende und der Privatklagerichter zur Auskunftserteilung an die Schr. zu Ausspracheabenden zur Verfügung stelle. Das besondere Interesse der Justiz an dem SchsWesen liege, allgemein gesehen, darin, dass sich bei guter Arbeit der Schr. eine wesentliche Entlastung der Amtsgerichte erreichen lasse. Deshalb sei die Justiz an einer guten Aus- und Fortbildung der Schr. und auch an den Arbeitstagen des BDS unmittelbar interessiert.

Der Vortragende berichtete sodann über die Organisation und Ziele des BDS und über die Aufgabe einer örtlichen Schiedsmannsvereinigung.

Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Hartung behandelte vor allem Einzelmerkmale und Fälle der leichten vorsätzlichen und der fahrlässigen Körperverletzung, wobei er die nicht

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zur Zuständigkeit des Schiedsmanns gehörenden Fälle der schweren Körperverletzung nach den §§ 223 a — 229, 340 StGB verdeutlichte. Insbesondere wies er darauf hin, dass eine versuchte Körperverletzung nicht verfolgt werden könne, im Gegensatz zur Sachbeschädigung, bei der der Versuch strafbar sei. In einer außerordentlich lebhaften Aussprache zu den Vortragsthemen wurden die Gesichtspunkte vertieft. Hierbei kamen auch Fälle aus der Praxis, Verfahrensfragen und Fragen aus dem bürgerlichen Recht zur Sprache.

Die SchsVereinigung wurde für den LGBezirk Koblenz gegründet, wobei Schm. Probst zum Vorsitzenden gewählt wurde. über Einzelheiten der Satzung soll noch eine weitere Zusammenkunft stattfinden.

Mit einem Dankwort an alle Beteiligten schloss Schm. Probst die Arbeitstagung.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.